



11/SN-21/ME

## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1131/21 - G1/K

Linz, am 24. Oktober 1983

Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrgesetz 1967 geändert  
wird (8. Kraftfahrgesetz-  
Novelle);  
Entwurf - Stellungnahme

32 - 11083

Datum:

Verf: 1983 - 11 - 02 Fromer

Dr. Hausgraber

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-  
nahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1131/21 - G1/K

Linz, am 24. Oktober 1983

Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrgesetz 1967 geändert  
wird (8. Kraftfahrgesetz-  
Novelle);

Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 70.005/2-IV/3-83 vom 13. Juli 1983

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Karlsplatz 1  
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit  
der dortigen Note vom 13. Juli 1983 versandten Gesetz-  
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

An dem der Begutachtung zugeführten Entwurf fällt zu-  
nächst auf, daß die Erläuterungen gar nicht erst ver-  
suchen, eine Begründung für die nun beabsichtigte Ein-  
führung der Androhung einer Verwaltungsstrafe für die  
Nichtbenützung von Sicherheitsgurt bzw. Sturzhelm anzu-  
bieten. Das ist angesichts der offenbaren Bedeutung dieses  
Gesetzesvorhabens - wenn als Maß der Bedeutung die Heftig-  
keit der öffentlichen Diskussion genommen werden kann - er-  
staunlich. Dieses Verschweigen des Entwurfs ist nach h. Auf-  
fassung aber auch bedauerlich, weil so die Chance ungenützt  
bleibt, die Diskussion der Frage, ob hier die Androhung

b.w.

- 2 -

hoheitsstaatlichen Strafübels im Interesse einer erwünschten Disziplinierung des betroffenen Personenkreises zu normieren sei oder nicht, aus der Überbetonung sachlicher Aspekte heraus in die rechtliche Dimension zu führen.

Denn gegenwärtig stehen medizinische, volkswirtschaftliche und allenfalls kraftfahrtechnische Argumentationsweisen im Vordergrund. In den Hintergrund geraten sind rechtliche Ansätze oder gar Betrachtungsweisen, die sich am Verfassungsverständnis zu orientieren versuchen.

Dies ist aber im besonderen hinsichtlich der Benützung von Sicherheitsgurten nicht einerlei. Denn diesbezüglich ist von der bekanntlich nicht nur empirisch belegten Tatsache auszugehen, daß es ganz bestimmte Unfallsituationen gibt, in denen ein angelegter Sicherheitsgurt auch beim sonst unbeeinträchtigten und gesunden Unfallopfer das gerade Gegenteil dessen begünstigt, was er verhindern soll, nämlich schwere Verletzung und Tötung. An Hand der bisherigen öffentlichen Diskussion kann beobachtet werden, daß die relativ geringe Häufigkeit solcher Unfallsituationen die Neigung fördert, diese Fälle zugunsten ganz erheblicher - auch volkswirtschaftlicher - Vorteile zu vernachlässigen oder für eine rechtlich motivierte Abwägung erst gar nicht ins Kalkül zu ziehen. Aus dem Blickwinkel einer am Verfassungsverständnis orientierten Betrachtungsweise kann das solange unbeachtlich bleiben, solange der Hoheitsstaat seine Normadressaten nicht mit Befehlsgewalt zum Anlegen des Sicherheitsgurtes zwingt. Wenn er dies aber tun will, offenbart sich der Kern des Problems: Darf der Staat mit den Mitteln des hoheitlichen Strafrechts zu einem Verhalten zwingen, das zwar selten, unter Umständen möglicherweise aber doch in einem Kausalzusammenhang mit Verletzungsfolgen oder gar Tötungsfolgen stehen kann? Nach h. Auffassung wird kaum eine Verfassungsvorschrift gefunden werden können, die ausdrücklich oder er-

- 3 -

schließbar dem einfachen Gesetzgeber ein solches Vorgehen untersagt. Es scheint aber einiges für die Auffassung zu sprechen, die auf der Grundlage eines liberalen Verfassungsverständnisses dem Gesetzgeber die Berechtigung zur Erlassung solcher Zwangsnormen abspricht, weil ein gesamthaftes, ausgewogenes Verständnis der Grundrechtsordnung eine qualitative wie quantitative Relativierung so grundlegender Schutzpflichten des Staates nicht erlaubt. Der Nutzeffekt des Sicherheitsgurtes erfließt eben aus der Tatsache des Benützens an sich, unabhängig ob das Benützen freiwillig oder zwangsweise geschieht, sodaß dann, wenn nicht mit absoluter Sicherheit nachteilige Folgen der Benützung auszuschließen sind, der Zwang im Zweifel auszuscheiden hat. Bestenfalls ist unermüdliches Nachdenken am Platz, wie die Freiwilligkeit der Gurtbenützung gefördert werden kann.

Das Amt der o.ö. Landesregierung spricht sich dafür aus, diese Betrachtungsweise in den Vordergrund zu stellen. Das bedeutet, daß durch andere als Zwangsmaßnahmen eine Steigerung der Benützungshäufigkeit der Sicherheitsgurte anzustreben wäre.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Position gibt der Entwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 106a Abs. 1:

Die Entwurfsregelung sieht die Verpflichtung zur Gurtbenützung nur für "erwachsene Personen" vor. Wer darunter zu subsumieren ist, läßt der Text offen. Auch die Erläuterungen geben keine Hilfestellung für die notwendige Präzisierung dieses Begriffs dehnbaren Inhaltes.

Zu § 106a Abs. 2 Z. 5:

Unter dem Gesichtspunkt der vorgegebenen Zielsetzung des

- 4 -

Novellenvorhabens ist nicht ersichtlich, warum Lehrende (bei Schulfahrten u.dgl.) von der sanktionierten Gurtbenützungspflicht ausgenommen sind, zumal die allgemeinen Ausnahmetatbestände der Z. 1 auch für Schulfahrten gelten. Die beabsichtigte Regelung scheint die wichtige Vorbildfunktion des Fahrlehrers ungenügend zu würdigen.

Zu § 106a Abs. 3:

Den Lenker mit einer Auskunftspflicht über die von ihm beförderten Personen zu belasten, ist bürokratierzeugend und praxisfern. Diese Bestimmung würde nichts anderes bedeuten, als daß der Lenker 6 Monate lang jeweils über den Vor- und Zunamen und die Anschrift jener Personen Aufzeichnungen anzulegen und aufzubewahren hätte, die er mehr oder weniger zufällig auch nur ein kurzes Stück innerhalb dieses Zeitraumes befördert. Darüber hinaus ist nach h. Auffassung die vorgesehene Ausschließung des besonderen Zeugnisentschlagungsrechtes der dem Beschuldigten nahestehenden Personen höchst problematisch und nicht gerechtfertigt. Die vom § 38 VStG. 1950 begünstigten verwandtschaftlichen Bande und sonstigen Nahebeziehungen, die Vermeidung von Gewissenskonflikten und von Denunziantentum sind zweifellos höher zu werten als der hier maßgebliche Strafanspruch (hinter dem eigentlich ein Kostenvermeidungsanspruch der Allgemeinheit steht), zumal eine vergleichbare Begünstigung selbst im strafgerichtlichen Verfahren gilt.

An dieser Bestimmung erweist sich die Problematik der ökonomischen verfahrensrechtlichen Durchführung des ins Auge gefaßten Strafanspruchs. Sehr bedenklich wäre es nach h. Auffassung aber auch, die Verwirklichung des Strafanspruchs in der Weise vorzusehen, daß das Gesetz selbst die Ahndung (ausschließlich) mittels Organstrafverfügung anordnet. Ein damit verbundener Gewinn an Rasch-

- 5 -

heit und Einfachheit des staatlichen Vorgehens könnte den Verlust an Rechtsstaatlichkeit wegen der dann ausgeschlossenen Berufungsmöglichkeit in keinem Fall rechtfertigen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

